

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkeberg in den Nachrichten aus Mönkeberg 01/2019

I. Festsetzung der Grundsteuern in der Gemeinde Mönkeberg für das Kalenderjahr 2019

Da die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 noch nicht beschlossen wurde, erfolgt die Festsetzung der Grundsteuern zunächst auf der Grundlage der bisher geltenden Hebesätze. Im Falle von Hebesatzänderungen wird darauf hingewiesen, dass eine rückwirkende Änderungsveranlagung zum 01.01.2019 erfolgt.

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht verändert hat, wird die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz für das Kalenderjahr 2019 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer ist gemäß § 28 Grundsteuergesetz wie folgt fällig:

1. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November je zu einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2., Nr. 3. oder Nr. 4. Anwendung finden.
2. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
3. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
4. Am 01. Juli in einem Jahresbetrag, sofern ein entsprechender Antrag bis spätestens zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt wird.

Bei Neufestsetzungen oder Änderungen der Grundsteuermessbeträge ergehen Abgabenveranlagungsbescheide oder Abgabenänderungsbescheide zum gegebenen Zeitpunkt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

II. Geltung der Bescheide über die Hundesteuern und deren Fälligkeiten für das Kalenderjahr 2019

In den in vorherigen Kalenderjahren zugestellten Abgabenbescheiden wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Abgaben auch für Folgejahre Gültigkeit haben, bis ein neuer Abgabenbescheid erteilt wird.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird bestimmt, dass die Hundesteuern in der gleichen Höhe für das Kalenderjahr 2019 gelten, sofern nicht aufgrund von Änderungen neue Bescheide zu erlassen sind.

Die Hundesteuern werden aufgrund der Satzung der Gemeinde Mönkeberg erhoben und sind solange zu den bekannten Fälligkeitsterminen zu entrichten, die sich aus dem zuletzt zugestellten Abgabenbescheid ergeben, bis ein neuer Bescheid erlassen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgabefestsetzung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe beim **Amt Schrevenborn, Der Amtsdirektor, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf**, einzulegen.

Heikendorf, 17.12.2018

Amt Schrevenborn
Der Amtsdirektor
gez. Hehenkamp

Zusätzliche Hinweise:

Zahlungsarten

Sofern Sie eine Abrufermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung der Steuern und Gebühren automatisch zum Tage der Fälligkeit. Ansonsten sind Zahlungen ausschließlich an das Amt Schrevenborn auf eines der nachstehend aufgeführten Bankkonten zu leisten:

Förde Sparkasse	IBAN: DE38210501700100214444	BIC: NOLADE21KIE
Hypo Vereinsbank	IBAN: DE33200300000613624535	BIC: HYVEDEMM300
Kieler Volksbank eG	IBAN: DE59210900070059900008	BIC: GENODEF1KIL

Steuerpflicht bei Eigentumswechsel

Gemäß § 9 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt (Stichtagsprinzip).

Das bedeutet bei einem Eigentümerwechsel im laufenden Kalenderjahr, dass der Verkäufer bis zum Ende des Jahres steuerpflichtig bleibt.

Eine Umschreibung auf den neuen Eigentümer zum 01.01. des Folgejahres erfolgt erst nach Erhalt des Messbescheides vom Finanzamt.